

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 4.

(Ausgegeben den 9. Februar 1855.)

I. Landesherrliche Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. Dezember 1852 und in der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853 betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen wir hiermit zu wissen.

Nachdem der Antrag mehrerer hiesländischer Sachwalter um Abänderung einiger, den Ertrag der advokatarischen Praxis, erheblich beeinträchtigender Bestimmungen des Gesetzes über den unbestimmten summarischen Prozeß und der neueren Gebührentaxen in reifliche Erwägung gezogen und dabei die Ueberzeugung gewonnen worden ist, daß eine dorfällige Berücksichtigung wenigstens in so weit, als dies im Einklange mit den leitenden Grundfätzen, auf welcher jene neuere Gesetzgebung beruht, geschehen kann, für wünschenswerth und angemessen erachtet werden müsse, so verordnen Wir nach vernommenem hiesländischen Gutachten hiermit, was folgt:

A

zu dem Gesetze über den unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. Dezember 1852.

1.

In minderwichtigen Rechtsfällen sollen Gerichts- und Sachwaltergebühren von jetzt an schon dann nach der dritten Klasse der dem Gesetze vom 24. Dezember 1852